

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 07.02.2024 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Vergabe des Menschenrechtspreises der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 2. Änderungssatzung:*

Satzung zur Vergabe des Menschenrechtspreises der Stadt Weimar
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.03.2024

Präambel

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar stellen sich der historischen Verantwortung und betrachten menschenfeindliche Entwicklungen der Gegenwart mit großer Sorge. Angriffe auf Leib und Leben oder Eingriffe in die persönliche Freiheit gehören vielerorts zum Alltag. Wie durch das ehemalige Konzentrationslager Buchenwald vor den Toren der Stadt Weimar aufrüttelnd dokumentiert wird, sind Folter und Mord Instrumente auch staatlicher Machtausübung. Immer aber gab es auch schon Menschen, die sich - bis hin zum Einsatz ihres eigenen Lebens – gegen Unterdrückung und Gewalt zur Wehr setzten. Dies ist auch heute noch so.

Die Stadt Weimar beehrt sich eingedenk ihrer besonderen geschichtlichen Verantwortung und als Zeichen für all die namenlosen Opfer von Diktaturen und anderen Willkürherrschaften in der Welt deshalb einen Menschenrechtspreis zu verleihen.“

§ 1 Bezeichnung

Der Preis trägt die Bezeichnung
„ MENSCHENRECHTSPREIS DER STADT WEIMAR “

§ 2 Vergabe

1. Der Preis wird an Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen vergeben, die sich mit ihrem Wirken für mehr Menschlichkeit und Toleranz zwischen den Menschen und Völkern, aber insbesondere auch für die Wahrung und Herstellung der Grundwerte Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit vor dem Hintergrund ihrer ethnischen und religiösen Identität in ihrer oder für ihre Heimat einsetzen.

2. Die Verleihung des Preises wird jährlich in der Zeit vom 01.- 10. Dezember im Rahmen einer von der Stadt vorbereiteten feierlichen öffentlichen Veranstaltung vorgenommen. Den Ablauf der Veranstaltung legt der Vergabebeirat fest.

3. Der Preis ist mit 5.000 EUR dotiert.

4. Das Preisgeld und die Kosten der Preisverleihung sollen durch Spendengelder bestritten werden.

§ 3 Vergabebeirat

1. Der Vergabebeirat setzt sich zusammen aus:

a) der/m Oberbürgermeister/in der Stadt Weimar

b) jeweils einem von den Fraktionen des Stadtrates benannten Mitglieds, das selbst nicht Stadratsmitglied sein muss

c) jeweils einem/r Vertreter/in der folgenden Menschenrechtsorganisationen:

- Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- terre des hommes Deutschland e.V.
- Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.

d) bis zu drei weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Vergabebeirates.
Diese werden vom Stadtrat bestätigt

2. Der Vergabebeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, stellvertretender Vorsitzender ist der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Weimar

3. Die Amtszeit des Vergabebeirates entspricht der Legislatur des Stadtrates, sie endet mit der Neukonstituierung des Vergabebeirates nach der jeweiligen Stadtratswahl.

§ 4 Vergabeverfahren

1. Die Stadt Weimar lobt spätestens bis zum 30.01. eines jeden Jahres die Vergabe des Preises öffentlich aus und fordert zur Abgabe von Vorschlägen für Preisträger auf.

2. Jeder Bürger, die Mitglieder des Vergabebeirates Menschenrechtsorganisationen und mit der Wahrung von Menschenrechten beauftragten Institutionen haben das Recht, eine Einzelperson, Gruppe oder Organisation als Preisträger/in vorzuschlagen. Vorschläge sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum 30. April eines jeden Jahres der Stadt Weimar zuzuleiten. Auf Anregung der Stadtverwaltung kann die/der Vorsitzende des Vergabebeirates die Abgabefrist bis zum 30. Mai verlängern. Die Umschläge sind mit der Adresse des Vorschlagenden sowie der Aufschrift „Menschenrechtspreis“ zu versehen. Nicht form- und fristgerechte Eingänge werden nicht berücksichtigt. Eine Benachrichtigung des Vorschlagenden erfolgt nicht.

3. Der „Menschenrechtspreis“ wird an Gruppen oder Einzelpersonen vergeben, die sich einsetzen für:

- die Freiheit und Gleichheit aller Menschen,
- die Verhütung und Ächtung von Völkermord,
- das Recht auf freie Meinungsäußerung des Einzelnen und auf freie Informationen,
- die Beteiligung von Menschen an öffentlichen Angelegenheiten ihres Staates,
- die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Durchführung von freien, geheimen und periodisch wiederkehrenden Wahlen,

- die Achtung und Bewahrung von politischen, ethnischen, kulturellen und religiösen Rechten von Minoritäten,
- politisch, geschlechtsspezifisch, religiös und rassistisch Verfolgte und die für diese Menschen Lebensperspektiven im Heimat- oder Aufnahmeland eröffnen,
- die Abschaffung der Todesstrafe,
- die Minimierung von Waffen- und Rüstungsexporten in Krisengebieten und an nicht demokratisch legitimierte Regierungen,
- die Umsetzung von zukunftsweisenden politischen und ethischen Grundsätzen,
- die Rechte von Kriegsopfern und anderen Opfern von Gewalt.

4. Die Vorschläge werden von der Stadt ausgewertet und eine Vorschlagsliste erstellt. Diese wird dem Vergabebeirat zusammen mit den Kopien der Vorschläge zugeleitet.

5. Der/die Vorsitzende beruft spätestens bis zum 30. Juli eines jeden Jahres den Vergabebeirat der Stadt Weimar ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Stadt klärt vor der Nominierung, ob die für den Preis vorgesehene Person, Gruppe oder Organisation den Preis annimmt.

6. Der Stadtrat bestätigt den/die ausgewählte/n Preisträger/in in nicht öffentlicher Abstimmung spätestens in seiner im August stattfindenden Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 13/14 vom 21.06.2014, S. 7355

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Änderungssatzung	01.09.2015	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung der Präambel• Neufassung des § 2 Abs. 3• Inkrafttreten	Rathauskurier Nr. 16/2015 vom 26.09.2015, S. 8061
2. Änderungssatzung	07.03.2024	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung § 2 Punkt 2	Rathauskurier Nr. 04/2024 vom 20.03.2024, S. 11